



Merkblatt: 82015-06-24

Hinweise zu Gefährdungsbeurteilungen für Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung

Inhalt

VORWORT	2
1 EINLEITUNG	2
1.1 Was ist eine Gefährdungsbeurteilung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung	3
2 ARBEITSSICHERHEIT BEI ARBEITEN AN ANLAGEN ZUR RAUCHABLEITUNG, RAUCHABZUG UND RAUCHFREIHALTUNG	4
2.1 Gefahren bei Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung	4
2.2 Maßnahmen zur Arbeitssicherheit bei Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung	4
2.3 Verantwortlichkeiten bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung	4
3 HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	5
3.1 Struktur / Dokumentation	5
3.2 Ermittlung und Bewertung von Gefahren	6
3.3 Maßnahmen festlegen und umsetzen	6
3.4 Maßnahmen bewerten und Gefährdungsbeurteilung aktualisieren	7

Vorwort

Mit diesem Merkblatt möchten wir Errichtern von Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung eine Hilfestellung zu dem Umgang mit Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeiten am Objekt geben. Dazu enthält das Merkblatt Informationen zu den rechtlichen Hintergründen der Gefährdungsbeurteilung sowie praktische Hilfen für die Erstellung dieses wichtigen Dokumentes. Dabei ist zu beachten, dass das Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, alle zutreffenden Arbeitsschutzregeln und Gesetze müssen eingehalten werden. Diese gilt es, ggf. mit Hilfe einer Expertin bzw. eines Experten für Arbeitssicherheit, zu beachten.

Dieses Merkblatt gibt Aufschluss über rechtliche Rahmenbedingungen der Gefährdungsbeurteilung, ihre Durchführung und formale Anforderungen.

Alle Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung (Juni 2024). Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

1 Einleitung

1.1 Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Zielsetzung einer Gefährdungsbeurteilung ist, die frühzeitige Identifikation potenzieller Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit sowie das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen, um diese zu vermeiden oder zu verringern.¹ Die Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Dabei ist das Ausmaß oder die Eintrittswahrscheinlichkeit unerheblich. Damit unterscheidet die Gefährdung sich von der Gefahr. Bei letzterer ist ein nicht akzeptables Risiko eines Schadenseintritts vorhanden.²

¹ Regine Romahn, Gefährdungsbeurteilungen Analyse und Handlungsempfehlungen; Hans Böckler Stiftung, 2006, Frankfurt am Main.

² Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung – Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, Praxishilfen, Hrsg. BAuA, Dortmund, 2016. Hier: Teil 1. Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Abschnitt 2: Erläuterungen zu den Begriffen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess, in dem Gefährdungen für Arbeitnehmende ermittelt und entsprechende Maßnahmen entwickelt und bewertet werden. Dieser setzt sich aus drei wesentlichen Teilen zusammen. Risiken bezüglich Unfällen, Langzeitschäden und psychischen Belastungen zu ermitteln, die mit der Ausübung einer Tätigkeit zusammenhängen, ist Aufgabe des ersten Abschnitts. Dazu gehört ebenfalls die Abgrenzung einzelner Tätigkeiten, da Gefährdungen tätigkeitsbezogen zu ermitteln sind. Daraufhin werden Zuständigkeiten und Maßnahmen festgelegt. Letztlich sind die Ergebnisse dieser Maßnahmen zu prüfen und entsprechende Anpassungen durchzuführen.^{3,4} Dies führt dazu, dass die Gefährdungsbeurteilung als laufender Prozess zu verstehen ist, der die Arbeitssicherheit ständig verbessert und auf Änderungen der Tätigkeit und/oder des Umfelds reagiert. Zudem ist geboten, Arbeitnehmende in diesen Prozess miteinzubeziehen und ggf. weitere Expertise einzuholen.

Arbeitgebende sind im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses verpflichtet, Leben und Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen (§618 BGB). Zum einen trägt die Gefährdungsbeurteilung zu einer Reduzierung von Arbeitsausfällen, Reparaturkosten sowie Unfallrisiken bei. Sie hat auch das Potenzial, die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und das Vertrauen zum Arbeitgeber zu erhöhen.⁵

Die Gefährdungsbeurteilung ist essenziell für effektiven Arbeitsschutz und hat einen hohen Stellenwert in den gesetzlichen Anforderungen dazu. Erwähnung findet sie in zahlreichen Verordnungen und ist unter anderem im Arbeitsschutzgesetz (§5 ArbSchG) verankert bzw. vorgeschrieben. Daraus resultiert die Verantwortung für Unternehmerinnen und Unternehmer, einen Prozess für die Gefährdungsbeurteilung zu etablieren. Die DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ listet die Unternehmerpflichten zur Unfallprävention.

Auch für Arbeitnehmende ergeben sich Pflichten aus dem gesetzlichen Arbeitsschutz. Laut § 15 ArbSchG müssen sie nach ihren Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass ihre eigene Gesundheit und Sicherheit sowie die von Dritten geschützt werden. Dazu sind sie verpflichtet, die Weisungen, Schulungen und weitere Sicherheitsvorkehrungen des Arbeitgebers zu befolgen und auf Risiken aufmerksam zu machen.⁶ Beim Einsatz am Objekt ist die Arbeitssicherheitsschulung im Unternehmen zu befolgen.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung

Die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus verschiedenen Quellen. Hier sind nicht nur die gesetzlichen Regelungen zu befolgen, sondern auch die Anforderungen des Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Folgende Rechtstexte sind unter anderem zu beachten:^{7,8}

- § 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2)

Folgende Richtlinien der DGUV sind ebenfalls zu beachten:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

Des Weiteren ist es ratsam zu prüfen, ob ggf. Berufsgenossenschaften weitere Anforderungen stellen oder Hilfen anbieten können.

Wichtiger Hinweis: Auflistungen in diesem Merkblatt sind nicht abschließend und sind, je nach Anwendungsfall und örtlichen Gegebenheiten, zu erweitern oder zu detaillieren.

³ Wolfgang Hellstern und Dr. Heiko Hofmann. Was ist eine Gefährdungsbeurteilung – Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz. Universität Konstanz [04.03.2021]. [Was ist eine Gefährdungsbeurteilung | Grundlagen | Gefährdungsbeurteilung | Arbeitssicherheit | Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz | Universität Konstanz \(uni-konstanz.de\)](#).

⁴ Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation: „Sicherheits-Check Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung“. Januar 2020, Seite 4.

⁵ Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation: „Sicherheits-Check Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung“. Januar 2020, Seite 5.

⁶ ArbSchG § 15, § 16, DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention

⁷ Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation: „Sicherheits-Check Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung“. Januar 2020, Seite 4.

⁸ Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: „Gefährdungsbeurteilung Sieben Schritte zum Ziel“. Oktober 2016, Seite 4.

2 Arbeitssicherheit bei Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung

2.1 Gefahren bei Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung

Bei Arbeiten an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind unter anderem die folgenden Gefahrenherde zu beachten:

- Absturzgefahr bei Arbeiten an erhöhten Orten (bspw. Dächer und Fassaden)
- Mechanische Gefährdungen durch bewegte Teile (z.B. Quetschungen)
- Elektrische Gefährdungen
- Belastungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen (bspw. Klima)
- Spezielle physikalische Einwirkungen (bspw. Umgebungslärm)
- Witterungsbedingte Gefahrenquellen (bspw. Schneefall, Vereisung, Wind)
- UV-Belastung bei längeren Arbeiten im Freien
- Etc.

2.2 Maßnahmen zur Arbeitssicherheit bei Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung

Folgende Maßnahmen stellen Möglichkeiten dar, die zuvor genannten Gefahrenquellen zu minimieren. Dies ist keine abschließende Liste und ist den Gegebenheiten am Arbeitsplatz anzupassen. Zudem kann die unter Punkt 3.2 erklärte TOP-Struktur helfen, Maßnahmen zu organisieren. Sie stellt klar, dass die Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch eine organisatorische Struktur begleitet werden muss.

- Verwendung einer Absturzsicherung, die an den dafür vorgesehenen zugelassenen Punkten verankert wird.
- Nutzung von Schutzausrüstung (PSA)
- Schulung der Mitarbeitenden zu den gegebenen Gefahren und umzusetzenden Schutzmaßnahmen
- Etc.

2.3 Verantwortlichkeiten bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich sind Arbeitgebende im Rahmen der betrieblichen Organisation für die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Zuverlässige und fachkundige Personen können schriftlich mit daraus resultierenden Aufgaben betraut werden. In jedem Fall ist es verpflichtend, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese unterstützt bei der Erfüllung der Pflichten zum Arbeitsschutz sowie der Umsetzung der Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) erfüllen. Konkretisiert werden die Fachkundanforderungen durch § 4 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.⁹ Zudem kann es notwendig sein, eine Sicherheitsbeauftragte bzw. einen Sicherheitsbeauftragten aus der eigenen Belegschaft zu bestimmen und entsprechend auszubilden. Diese Person(en) nimmt die Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Ihre Anzahl hängt mit den individuellen Gegebenheiten im Unternehmen zusammen.¹⁰ Zur Realisierung eines effektiven Arbeitsschutzes ist es ebenfalls Aufgabe der Mitarbeitenden, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung der Pflichten zu unterstützen.

Zur Einhaltung der Pflichten ist es möglich ein Unternehmer- bzw. ein Betreuungsmodell einzuführen. Beim Unternehmermodell findet eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische

⁹ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.: DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Januar 2011, Berlin.

¹⁰ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.: DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention, November 2013, Berlin.

Betreuung für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten statt. Hierbei übernehmen Arbeitgebende einen Teil der Aufgaben selbst.¹¹ Für kleine Betriebe stehen zudem verschiedene Betreuungsmodelle zur Verfügung, die die Erfüllung der Pflichten erleichtern. Diese sind in der DGUV Vorschrift 2 geregelt.¹²

Zu den Pflichten, die mit der Gefährdungsbeurteilung und der damit einhergehenden Minimierung von Risiken am Arbeitsplatz zusammenhängen, gehören:¹³

- Verantwortlichkeiten (unternehmensintern oder durch externe Dienstleister) festlegen
- Koordination mit anderen Arbeitgebern (sofern erforderlich, siehe § 13 BetrSichV)
- Abläufe planen
- Schutzmaßnahmen festlegen
- Qualifikation der Beschäftigten sicherstellen
- Anweisungen erteilen und Beschäftigte unterweisen
- Information- und Meldepflichten festlegen
- Sich nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 BetrSichV von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen
- Sicherstellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können
- Kontrollpflichten gestalten
- Dokumentation sicherstellen

3 Hinweise zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

3.1 Struktur / Dokumentation

Bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung kann man sich an sieben Schritten orientieren:¹⁴

1. Arbeitsbereiche sowie Arbeitsplätze/Tätigkeiten erfassen und beschreiben
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen beurteilen
4. Maßnahmen festlegen
5. Maßnahmen durchführen
6. Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
7. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Inhaltlich muss jede Gefährdungsbeurteilung diese Inhalte abdecken. Sie sollte in jedem Falle zu einer kontinuierlichen Evaluation der Schutzmaßnahmen führen und auf Prüfungsergebnisse und sonstige Änderungen reagieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist lückenlos zu dokumentieren. Dies kann in digitaler oder analoger Form passieren. Zu beachten ist, dass die Art und Weise einer Maßnahme zu unterschiedlichen Dokumentationsarten führt. Technische und organisatorische Maßnahmen, die vor Beginn der Arbeiten am Objekt durchgeführt werden müssen, können praktischerweise in einer To-Do-Liste vermerkt werden. Diese sollte ebenfalls enthalten, wann, von wem, welche Maßnahmen durchgeführt werden. Anders verhält es sich mit organisatorischen oder personellen Maßnahmen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden und objektunabhängig sind z.B. das Tragen von Schutzkleidung oder die Schulung von Mitarbeitern. Diese Maßnahmen sollten in den Verzeichnissen dokumentiert werden, die für die Umsetzung verwendet werden.¹⁵

Die Gefährdungsbeurteilung muss in Form und Inhalt dem in Frage kommenden Anlagentyp und dem objektspezifischen Anwendungsfall entsprechen und alle möglichen Risiken berücksichtigen können. Der Ersteller der Gefährdungsbeurteilung muss über eine gültige / aktuelle Schulung zur Arbeitssicherheit verfügen, die sich auf das in Frage kommende Tätigkeitsfeld bezieht.

¹¹ Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse, Unternehmermodell; <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/organisation-von-arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung/unternehmermodell#:~:text=Unternehmermodell-.Das%20Unternehmermodell%20ist%20eine%20Form%20der%20betriebs%20aerztlichen%20und%20sicherheitstechnischen%20Betreuung.einen%20Teil%20der%20Aufgaben%20C3%BCbernimmt>. Zugriff am 14. Mai 2024.

¹² Arbeitsschutz-kmu.de, Betreuungsmodelle gemäß DGUV Vorschrift 2, <http://www.arbeitsschutz-kmu.de/betreuungsmodelle.htm>, Zugriff am 14. Mai 2024

¹³ Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe – BGN-Branchenwissen: „Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung“. Mai 2018, [TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung, Titel \(bgn-branchenwissen.de\)](https://www.bgn-branchenwissen.de).

¹⁴ Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation: „Sicherheits-Check Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung“. Januar 2020, Seite 6.

¹⁵ Scheuermann: „Praxishandbuch Brandschutz“. 2016.

Vorausgesetzt es treffen keine spezifischen Regeln für den betroffenen Arbeitsbereich zu, sollten Gefährdungsbeurteilungen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

3.2 Ermittlung und Bewertung von Gefahren

Für die Ermittlung von Gefahren ist die „Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen“ der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hilfreich. Sie bietet die Möglichkeit, das Unfallrisiko quantitativ zu erfassen.

Dabei wird die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsunfalls mit der Häufigkeit und Dauer der Gefährdung, der Wahrscheinlichkeit eines Gefährdungsereignisses und der Möglichkeit den Unfall zu vermeiden oder seine Konsequenzen zu beschränken ins Verhältnis gesetzt.¹⁶ Falls Schutzziele bereits durch bestehende Vorschriften formuliert sind, gilt es sich an diese Risikobewertung zu halten.

Fehlen Angaben zu Schutzzielen, muss das gesamte Arbeitssystem in der Gefährdungsbeurteilung, im Hinblick auf die enthaltenen Risiken, bewertet werden. Erkennt man so problematische Risiken, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Dies verlangt Kenntnisse der Arbeitsabläufe sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich kann man sich bei den Maßnahmen nach der TOP-Struktur (technisch, organisatorisch, personell) richten.¹⁷ Zu berücksichtigen ist, dass es hierbei eine klare Rangfolge der zu treffenden Maßnahmen gibt. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, die wiederum Vorrang vor persönlichen Maßnahmen haben (§ 4 Nrn. 3-5 ArbSchG).

3.3 Maßnahmen festlegen und umsetzen

Das Beispiel einer Gefährdung durch Absturz zeigt, wie man die Maßnahmen zur Absturzsicherung nach dem TOP-Modell strukturieren kann. Dieses Beispiel beansprucht nicht alle notwendigen Maßnahmen zur Absturzsicherung zu beinhalten und ist kein konkreter Formulierungsvorschlag für die Gefährdungsbeurteilung:

Arbeiten an Anlagen zur Rauchableitung, Rauchabzug und Rauchfreihaltung werden vielfach in Bereichen durchgeführt, bei denen eine Absturzgefahr besteht. Hier muss geprüft werden, welche Art der Absturzsicherung genutzt werden kann, um die Arbeitssicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Arbeitssicherheit beginnt bereits mit der sicheren Zugänglichkeit der in der Regel hoch eingebauten Öffnungselemente. Weitergehend die Absturzsicherung von der Dachfläche sowie bei Arbeiten an den Dachausschnitten, Öffnungselementen, Lichtkuppeln und Lichtbändern.

Technische Maßnahme

- Hierfür gibt es verschiedene Arten von Absturzsicherungssystemen (Sekuranten, Seilsicherungssysteme, Seitenschutzgeländer, Sicherungssysteme mit Auflasten...).
- Die vorhandenen Sicherungselemente und die persönliche Schutzausrüstung PSA müssen geprüft und funktional sein (die Dokumentation dazu muss vorliegen).

Allgemein bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen (organisatorische Maßnahme)

- Alle Mitarbeitenden müssen gem. § 4 der DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention – Unterweisung zum Arbeitsschutz) mindestens einmal jährlich unterwiesen werden.
- (z.B. Begehen von Dächern, Benutzung von Absturzsicherungen, persönlicher Schutzausrüstung (PSA), begehen von Steigschutzsystemen, das Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen ...).

Personelle Maßnahme

- Das Benutzerpersonal ist vor Beginn der Arbeiten von einer qualifizierten Fachkraft in Art, Funktion und Bedienung der zu nutzenden Absturzsicherungssysteme einzuweisen.

In der vollständigen Gefährdungsbeurteilung werden alle, aus den Tätigkeiten entstehenden, Gefahren aufgeführt und den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet. Hierbei ist es wichtig, auch mögliche Langzeitschäden oder psychische Folgen nicht außer Acht zu lassen.

¹⁶ Suva Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Gesundheitsschutz: „Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen“. Juni 2004, Seite 12 ff.

¹⁷ Scheuermann: „Praxishandbuch Brandschutz“. 2016, Seiten 6 bis 7.

Zum Ablauf der Maßnahmenformulierung gibt die technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3 folgende Reihenfolge vor:

- Gefährdung an der Quelle beseitigen oder reduzieren
- Gefährdung durch technische Maßnahmen beseitigen oder reduzieren
- Gefährdung durch organisatorische Maßnahmen beseitigen oder reduzieren
- Gefährdung durch persönliche Schutzausrüstung reduzieren
- Gefährdung durch Qualifikation der Beschäftigten reduzieren

Nach Abschluss der Arbeiten und im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung bzw. Bewertung der Gefährdungsbeurteilung werden die getroffenen Maßnahmen bewertet und ggf. angepasst.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie die dort getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Hierfür gibt es keine allgemein gültige Vorlage. Aus der Dokumentation muss das Ergebnis, die festgelegten Maßnahmen sowie das Ergebnis der Überprüfung hervorgehen. Sind für den Arbeitsbereich spezifische Verordnungen und Vorgaben über die geschilderten hinaus relevant, so sind diese zu beachten.¹⁸

3.4 Maßnahmen bewerten und Gefährdungsbeurteilung aktualisieren

Die unter Punkt 3.1 genannten Schritte 6. „Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen“ und 7. „Ergebnisse dokumentieren“ führen dazu, dass die Gefährdungsbeurteilung als Prozess zu verstehen ist. Betroffene Maßnahmen werden, z. B. im Rahmen einer jährlichen Wartung, auf ihre Effektivität kontrolliert und veränderte Bedingungen am Arbeitsplatz bzw. in der betrieblichen Organisation werden berücksichtigt. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und sollte ein Datum sowie den Namen der/des Überprüfenden beinhalten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist, nach § 3 Absatz 7 BetrSichV, regelmäßig zu überprüfen. Allgemein festgeschriebene Zeiträume gibt es dafür nicht. Allerdings schreiben einige Verordnungen (bspw. GefStoffV oder BioStoffV) feste Intervalle vor. Anlässe für eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung sind zum Beispiel sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen (z.B. Änderung von Arbeitsmitteln), das Vorliegen neuer Erkenntnisse oder eine Maßnahme, die als nicht ausreichend identifiziert wird, usw. Die Resultate der Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Dies trifft auch zu, wenn keine Aktualisierung erforderlich ist.

Kontakt

Louis Mersch • Senior Manager Gebäude • Bereich Gebäude •
Tel.: +49 69 6302 227 • Mobil: +49 162 2664 965 • E-Mail: Louis.Mersch@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 27.05.2024

¹⁸ Marlies Kittelmann, Lars Adolph, Alexandra Michel, Rolf Packroff, Martin Schütte, Sabine Sommer, Hrsg., 2021. Handbuch Gefährdungsbeurteilung, Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin [04.03.2021] verfügbar unter: www.baua.de/gefaehrungsbeurteilung.